

An die
Präsidentin des Vorarlberger Landtages
Frau Dr. Gabriele Nußbaumer

Bregenz, am 26. März 2014

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012 und Nr. 14/2013, wird wie folgt geändert:

Der Artikel 66 wird durch folgende Artikel 66 und 66a ersetzt:

„Artikel 66

Untersuchungsrecht, Untersuchungsausschuss

(1) Der Landtag kann zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes von Fall zu Fall Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes genau zu bezeichnen.

(2) Weiters können wenigstens drei Abgeordnete einer im Landtag vertretenen Partei zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Ein derartiges Verlangen darf je Partei nur einmal während der Funktionsdauer des Landtages gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes ein Antrag auf Festsetzung des genau zu bezeichnenden Gegenstandes der Untersuchung einzubringen. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluss des Landtages festgelegt. Dabei kann der Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nur konkretisiert werden.

(3) Zur gleichen Zeit darf jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt sein. Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses samt der Möglichkeit der Berichterstattung und der Behandlung des Berichtes im Landtag endet spätestens 15 Monate nach der Wahl seiner Mitglieder (Abs. 5), jedenfalls aber fünf Monate vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer des Landtages oder im Fall einer vorzeitigen Landtagswahl mit Ausschreibung der Wahl.

(4) Die Anzahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder, die für den größten sonstigen Ausschuss des Landtages festgelegt ist.

(5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vom Landtag gewählt. Jede im Landtag mit wenigstens drei Abgeordneten vertretene Partei hat jedoch Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss.

(6) Der Landtag hat aus dem Kreis der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen Obmann zu wählen. Wird der Untersuchungsausschuss auf Verlangen von wenigstens drei Abgeordneten einer im Landtag vertretenen Partei eingesetzt (Abs. 2), ist der Obmann auf Vorschlag dieser Partei nach Anhörung des erweiterten Landtagspräsidiums zu wählen.

Artikel 66a

Verfahren des Untersuchungsausschusses

(1) Dem Obmann des Untersuchungsausschusses wird im Interesse des Schutzes der Grundrechte sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens ein rechtskundiger Verfahrensanwalt beigegeben. Der Verfahrensanwalt wird vom Untersuchungsausschuss bestellt.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen von Untersuchungsausschüssen um Beweisaufnahmen Folge zu leisten. Insbesondere können der Landesvolksanwalt und der Landes-Rechnungshof mit der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen beauftragt werden. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre einschlägigen Akten dem Untersuchungsausschuss oder den um Beweisaufnahmen ersuchten Organen vorzulegen. Öffentlich Bedienstete, die als Auskunftspersonen einvernommen werden, dürfen sich nicht auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berufen.

(3) Akten und Auskünfte, die personenbezogene Daten zum Inhalt haben, an denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bestehen, sind dem Untersuchungsausschuss oder den um Beweisaufnahme ersuchten Organen nur vorzulegen oder zu erteilen, wenn

- a) die personenbezogenen Informationen zur Prüfung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes erforderlich sind und
- b) das öffentliche Interesse an der Prüfung des behaupteten Missstandes schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen betroffener Personen überwiegt.

(4) Gelangen Organe der Landesverwaltung zur vorläufigen Auffassung, dass die von ihnen verlangten Aktenvorlagen und Auskunftserteilungen die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllen, haben sie dazu den Landesvolksanwalt zu hören.

(5) Soweit in diesem Artikel oder in der Geschäftsordnung des Landtages nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und für die Beweisaufnahme durch Befragung von Zeugen oder durch Sachverständige die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Zustellgesetzes sinngemäß. Anordnungen von Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses; für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 sinngemäß.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Landtag zusammenzufassen.

(7) Nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht ist auch zu bestrafen, wer die dort genannten Handlungen vor einem Untersuchungsausschuss begeht.“

LAbg. KO Mag. Roland Frühstück

LAbg. KO Dieter Egger

LAbg. KO Johannes Rauch

LAbg. CO Michael Ritsch

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Im Frühjahr des Jahres 2012 hat sich der Vorarlberger Landtag zur Einrichtung der Arbeitsgruppe „Demokratie- und Landtagsreform“ entschlossen. Diese Arbeitsgruppe arbeitete bis zum Frühjahr 2014 zahlreiche Reformvorschläge betreffend das Wahlrecht und die Bürgerbeteiligung (Demokratiereform) sowie betreffend die Arbeitsweise, die Sitzungen und die Aufgaben des Landtages (Landtagsreform) aus. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verständigten sich darauf, die Regierung um die Ausarbeitung entsprechender Änderungsvorschläge zu ersuchen. Ebenso einigten sie sich darauf, dass sowohl die Demokratie- als auch die Landtagsreform jeweils ein gesondertes Gesetzgebungsvorhaben darstellen soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Reformvorschläge zur Landtagsreform auf Ebene der Landesverfassung umgesetzt werden. Diese umfassen im Wesentlichen die Ausgestaltung des Rechtes auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht. In diesem Zusammenhang werden folgende Festlegungen getroffen:

- Drei Abgeordnete jeder im Landtag vertretenen Partei können einmal pro Legislaturperiode die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen (s. Art. 66 Abs. 2 erster und zweiter Satz). (Das Recht der Mehrheit der Landtagsabgeordneten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, bleibt dadurch unberührt.)
- Gleichzeitig mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein Antrag auf Festsetzung des genau zu bezeichnenden Gegenstandes der Untersuchung einzubringen. Der Untersuchungsgegenstand wird durch Beschluss des Landtages festgelegt und kann gegen den Willen der Antragsteller nur konkretisiert werden (s. Art. 66 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz).
- Zur gleichen Zeit darf immer nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt sein (s. Art. 66 Abs. 3 erster Satz).
- Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses einschließlich der Behandlung des Berichtes im Landtag endet spätestens 15 Monate nach der Wahl seiner Mitglieder, jedenfalls aber fünf Monate vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer des Landtages oder im Fall einer vorzeitigen Landtagswahl mit Ausschreibung der Wahl (s. Art. 66 Abs. 3 zweiter Satz).
- Die Wahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes, wobei jede Partei mit drei Abgeordneten Anspruch auf zumindest ein Mitglied hat (Art. 66 Abs. 5)
- Das Vorschlagsrecht für den Obmann oder die Obfrau des Untersuchungsausschusses kommt jener Partei zu, deren Abgeordnete die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt haben (s. Art. 66 Abs. 6).
- Im Interesse des Schutzes der Grundrechte sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens soll es eine rechtskundige Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch einen Verfahrensanwalt geben (Art. 66a Abs. 1).
- Gegenüber dem Untersuchungsausschuss besteht keine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (s. Art. 66a Abs. 2). Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dagegen einzuhalten. Um jeden Anschein der willkürlichen Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (etwa willkürliche Aktenschwärzungen) durch die Landesverwaltung zu vermeiden, werden spezielle Vorkehrungen getroffen (s. Art. 66a Abs. 3 und 4).
- Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss richtet sich grundsätzlich nach der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages; nur für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und für die Beweisaufnahme durch Befragung von Zeugen oder durch Sachverständige gelten die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Zustellgesetzes sinngemäß (s. Art. 66a Abs. 5).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 99 B-VG und – hinsichtlich des Art. 66a Abs. 7 – auf Art. 15 Abs. 9 in Verbindung mit Art. 99 B-VG.

3. Kosten:

Die Durchführung eines Untersuchungsausschusses ist mit erheblichen Kosten verbunden. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Arbeit der im Untersuchungsausschuss tätigen Landtagsabgeordneten, der

Arbeit des Verfahrensanwaltes, der Arbeit der allenfalls zur Beweiserhebung ersuchten Behörden sowie der Arbeit der im Rahmen eines Untersuchungsausschusses geprüften Verwaltung. Diesem Kostenaufwand steht das Interesse an einer demokratisch legitimierten Kontrolle der Verwaltung gegenüber. Im Übrigen bleibt abzuwarten, in wie vielen Fällen von dem Minderheitenrecht Gebrauch gemacht wird.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Art. 66 und 66a:

Untersuchungskommissionen sollen künftig als „Untersuchungsausschüsse“ bezeichnet werden. Damit kommen für sie grundsätzlich auch die Bestimmungen über Ausschüsse, wie etwa Art. 19 LV., zur Anwendung. Daher gilt für sie auch die Bestimmung des Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz LV., wonach die Geschäftsordnung insbesondere auch Bestimmungen über die Bestellung von Ausschüssen (zB auch über die Bestellung von Ersatzmitgliedern) und die Geschäftsbehandlung in diesen enthalten kann.

Zu Art. 66:

Zu Art. 66 Abs. 1:

Gegenstand von Untersuchungsausschüssen können nur Missstände in der Verwaltung des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes (einschließlich der Geschäftsführung der Landesregierung) sein. Missstände im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung können dagegen nicht von einem Untersuchungsausschuss des Landtages geprüft werden. Die privatwirtschaftliche Tätigkeit eines ausgegliederten Rechtsträgers kann nur insoweit der Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss unterliegen, als die Ausübung von Beteiligungs- und Aufsichtsrechten durch das Land Untersuchungsgegenstand ist. Im Hinblick auf die Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches kann sich die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses nur auf die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte durch das Land beziehen. Um Unklarheiten zu vermeiden bzw. sicherzustellen, dass Gegenstand eines bestimmten Untersuchungsausschusses tatsächlich nur Missstände in der Verwaltung des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes sind, muss der Gegenstand der Untersuchung unter Anführung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung genau bezeichnet werden.

Zu Art. 66 Abs. 2:

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (auch zum Minderheitenrecht werden (Abs. 2 erster Satz). (Das Recht des Landtages, losgelöst vom Minderheitenrecht einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, bleibt unberührt – Abs. 1 erster Satz.) Das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach dem ersten Satz kann von wenigstens drei Abgeordneten einer im Landtag vertretenen Partei je Partei einmal während der Funktionsdauer des Landtages gestellt werden (Abs. 2 zweiter Satz); die Abgeordneten müssen der gleichen Partei angehören. Bereits mit dem Verlangen gilt der Untersuchungsausschuss grundsätzlich als eingesetzt; die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes bedarf allerdings eines Landtagsbeschlusses.

Hinsichtlich der Festlegung des Gegenstandes der Untersuchung bedarf es eines Antrages, der gemeinsam mit dem Verlangen auf Einsetzung einzubringen ist und den behaupteten Missstand in der Verwaltung des Landes genau zu bezeichnen hat (Abs. 2 dritter Satz). Über die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes entscheidet der Landtag mit unbedingter Mehrheit, wobei gegen den Willen der Antragsteller lediglich eine Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes möglich ist (Abs. 2 vierter und fünfter Satz). Eine Konkretisierung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der beantragte Untersuchungsgegenstand einen Missstand betrifft, der über die Verwaltung des Landes (s. dazu die Erläuterungen zu Art. 66 Abs. 1) hinausgeht. (Regelmäßig werden gleichzeitig – d.h. in der gleichen Landtagssitzung – auch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nach Abs. 5 gewählt werden.)

Zu Art. 66 Abs. 3:

Die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses endet nach dieser Bestimmung dann zeitgerecht, wenn der Bericht des Untersuchungsausschusses (samt einem allfälligen Minderheitsbericht) innerhalb von 15 Monaten ab der Wahl seiner Mitglieder nach Abs. 5 im Landtag behandelt wird. Finden vor Ablauf der 15-Monats-Frist Wahlen statt, muss der Bericht mindestens fünf Monate vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer des Landtages oder bei einer vorzeitigen Neuwahl vor der Ausschreibung der Wahl behandelt werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist ein allenfalls erstellter Bericht im Landtag nicht mehr zu behandeln (s. den geplanten § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages). Um Verzögerungen hintanzuhalten, muss der Bericht eines Untersuchungsausschusses unmittelbar nach seinem Einlangen beim Landtagspräsidenten in die Tagesordnung der folgenden Landtagssitzung aufgenommen werden (s. den geplanten § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages).

Zu Art. 66 Abs. 4:

Die Anzahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses soll der Anzahl des größten sonstigen (ständigen) Ausschusses des Landtages entsprechen. (Derzeit sind dies 14 Mitglieder.)

Zu Art. 66 Abs. 5:

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden vom Landtag aus dem Kreis der Abgeordneten des Landtages mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die vorgesehene Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes trägt dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien Rechnung. Dies entspricht den Grundsätzen, wie sie auch sonst für die Wahl von Ausschüssen gelten. (Der Obmann soll allerdings nach Abs. 6 bei Inanspruchnahme des Minderheitenrechtes von derjenigen Partei bestimmt werden können, deren Abgeordneten die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangen.)

Der zweite Satz garantiert, dass eine Partei mit wenigstens drei Abgeordneten mit einem Mitglied im Untersuchungsausschuss vertreten ist, auch wenn sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes nicht vertreten wäre.

Die bisherige Möglichkeit, auch andere Personen als Abgeordnete zum Mitglied des Untersuchungsausschusses zu wählen, wird nicht aufrechterhalten.

Zu Art. 66 Abs. 6:

Der Obmann des Untersuchungsausschusses soll künftig mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. (Bislang musste er mit Dreiviertelmehrheit gewählt werden.) Wenn der Untersuchungsausschuss nach Abs. 1 zweiter Satz auf Antrag von wenigstens drei Abgeordneten einer im Landtag vertretenen Partei eingesetzt wird, ist der Obmann auf Vorschlag dieser Partei zu wählen. Vor der Wahl ist das erweiterte Landtagspräsidium (s. § 18 der Geschäftsordnung des Landtages) anzuhören.

Zu Art. 66a:

Zu Art. 66a Abs. 1:

Im Interesse des Schutzes der Grundrechte sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens soll dem Obmann des Untersuchungsausschusses ein rechtskundiger Verfahrensanwalt beigegeben werden, der vom Untersuchungsausschuss bestellt wird. Als Verfahrensanwalt wird z.B. ein Richter (des Aktiv- oder Ruhestandes) oder ein Universitätsprofessor bzw. -dozent in Betracht kommen.

Zu Art. 66a Abs. 2:

Die vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 66 Abs. 3. Sie soll – wie bisher – eine Ausnahme von der Amtsverschwiegenheit vorsehen (s. dazu die Wortfolge „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ in Art. 20 Abs. 3 B-VG). Mit dem neu angefügten letzten Satz soll klargestellt werden, dass die Amtsverschwiegenheit auch bei Aussagen von öffentlichen Bediensteten nicht zur Anwendung kommt. Durch die Einfügung der Wortfolge „und der Landes-Rechnungshof“ soll klargestellt werden, dass auch dieses Hilfsorgan des Landtages mit der Durchführung bestimmter Beweisaufnahmen und Erhebungen beauftragt werden kann.

Zu Art. 66a Abs. 3:

Bei der Vorlage von Akten und der Erteilung von Auskünften sind die Vorgaben des Datenschutzes zu berücksichtigen: Die Zulässigkeit dieser Tätigkeiten ergibt sich zwar unmittelbar aus Abs. 2 (s. dazu auch die §§ 7 Abs. 2 Z. 2 und 3, 8 Abs. 3 Z. 1 sowie 9 Z. 3 DSGVO 2000). Die Tätigkeiten dürfen aber nicht uneingeschränkt erfolgen, sondern müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dies bedeutet im vorliegenden Fall insbesondere, dass geschützte personenbezogene Informationen nur weitergegeben werden dürfen, wenn diese zur Prüfung des behaupteten Missstandes in der Verwaltung des Landes erforderlich sind und das öffentliche Interesse an der Prüfung des behaupteten Missstandes schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen betroffener Personen überwiegt.

Bei der Einzelfallbeurteilung wird etwa davon auszugehen sein, dass bei Personen, die im öffentlichen Dienst stehen bzw. in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, der Datenschutz relativiert werden kann, soweit das Auskunftsbeghen auf die öffentliche Tätigkeit bezogen ist. Außerdem wird die Erforderlichkeit einer konkreten Auskunft in Bezug auf die gestellte Frage zu prüfen und zu überlegen sein, ob der Kontrollzweck nicht auch durch eine teilweise anonymisierte Datenweitergabe erreichbar ist (s. Baumgartner, Parlamentarische Interpellation und Datenschutz, 31, in Jabloner, Kolonovits, Kucsko-Stadelmayer, Laurer, Mayer, Thienel (Hrsg.), Gedenkschrift Robert Walter). Schließlich wird bei der Interessenabwägung – insbesondere im Hinblick auf sensible Daten – auch zu berücksichtigen sein, ob die Sitzungen eines Untersuchungsausschusses für vertraulich erklärt wurden; ebenso wird zu berücksichtigen sein, dass die Datenschutzbehörde für Datenschutzeingriffe im Bereich der Gesetzgebung nicht zuständig ist (d.h. eine unzulässige Datenweitergabe vom Untersuchungsausschuss an die Öffentlichkeit nicht sanktionsbewehrt ist).

Zu Art. 66a Abs. 4:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll dem Landesvolksanwalt (bzw. der Landesvolksanwältin) ein Anhörungsrecht zukommen, wenn Organe der Landesverwaltung zur vorläufigen Einschätzung gelangen, dass die von ihnen verlangten Aktenvorlagen und Auskunftserteilungen die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllen. Damit soll jeder Anschein der willkürlichen Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (etwa willkürliche Aktenschwäzungen) durch die Landesverwaltung vermieden werden. Da der Landesvolksanwalt zur Prüfung behaupteter bzw. vermuteter Missstände in der Landesverwaltung zuständig ist, erscheint es im konkreten Zusammenhang vertretbar, ihn bereits im Vorfeld zur Vermeidung solcher Missstände einzubinden. Die Verantwortung dafür, ob dem Verlangen schlussendlich nachgekommen wird, muss allerdings bei den Organen der Landesverwaltung verbleiben, da eine Bindung der Landesregierung an die mündliche oder schriftliche Rückmeldung des Landesvolksanwaltes verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Gelangt ein Organ der Landesverwaltung – trotz gegenteiliger Auffassung des Landesvolksanwaltes – zur abschließenden Einschätzung, dass die von ihm verlangten Aktenvorlagen und Auskunftserteilungen die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllen, wird dies bei der Glaubhaftmachung der Gründe der Aussageverweigerung (Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 4 AVG) zu berücksichtigen sein.

Zu Art. 66a Abs. 5:

Das AVG soll nicht nur für Beweisaufnahmen gelten, die vom Untersuchungsausschuss selbst vorgenommen werden, sondern auch für Beweisaufnahmen durch ersuchte Organe. (Auch die Regelungen des Zustellgesetzes sollen in diesem Zusammenhang sinngemäß gelten.) Bestimmungen betreffend das Verfahren von Untersuchungsausschüssen in der Landesverfassung (z.B. jene über den Datenschutz in den Abs. 3 und 4) oder in der Geschäftsordnung des Landtages gehen jenen im AVG vor bzw. ergänzen sie. Ladungsvorschriften finden sich derzeit in den §§ 19 und 20 AVG, Regeln zur Zeugeneinvernahme in den §§ 48 bis 50 AVG und Regeln zum Sachverständigenbeweis in den §§ 52, 53 und 53a AVG. Werden Landesbedienstete als Sachverständige herangezogen, gelten sie als Amtssachverständige. Soweit nach den genannten Vorschriften Zwangsmaßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen (dazu zählen auch Kostenersatzpflichten) angeordnet werden können (vgl. die §§ 19 Abs. 3 und 49 Abs. 5 AVG), ist für ihre Anordnung der Untersuchungsausschuss zuständig; sie sind von der Bezirkshauptmannschaft als Vollstreckungsbehörde nach dem VVG zu vollstrecken (der Beschluss des Untersuchungsausschusses ersetzt somit den Titelbescheid).

Zu Art. 66a Abs. 6:

Näheres zum Bericht des Untersuchungsausschusses wird in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

Zu Art. 66a Abs. 7:

Die vorgesehene Regelung entspricht dem bisherigen Art. 66 Abs. 7.

Der XXIX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung in diesem Jahr am 07.05.2014 das im vorangestellten Selbständigen Antrag, Beilage 32/2014, enthaltene Gesetz nach der einstimmigen Annahme des folgenden Abänderungsantrags der ÖVP-Fraktion einstimmig beschlossen:

„Im Einleitungstext wird der Ausdruck „und Nr. 14/2013“ durch den Ausdruck „ , Nr. 14/2013 und Nr. ../2014“ ersetzt.“